

Verfahrensweise bei Beschwerden

(Beschluss des Stiftungsrates vom 18. Februar 2016)

evalag hat ein formalisiertes Verfahren eingerichtet, das den Hochschulen bei nationalen und internationalen Akkreditierungs- und Zertifizierungsverfahren sowie Evaluationen die Möglichkeit zu Einsprüchen bzw. Beschwerden gibt:

§ 1 Vorprüfung in der Systemakkreditierung

- (1) Fällt die Vorprüfung für die Zulassung zum Verfahren der Systemakkreditierung durch den Vorprüfungsausschuss und die Akkreditierungskommission negativ aus, kann die Hochschule innerhalb von vier Wochen nach Zugang der schriftlichen Mitteilung schriftlich Einspruch einlegen.
- (2) Die Geschäftsstelle prüft die Beschwerde und leitet sie bei formalen Beanstandungen, die sich nicht auf Entscheidungsinhalte beziehen, an die Beschwerdekommision zur Entscheidung weiter.
- (3) Sind Entscheidungsinhalte betroffen, wird die Beschwerde (zunächst) an die Akkreditierungskommission weitergeleitet.

§ 2 Gutachtergruppe

- (1) Die Akkreditierungskommission stellt die **Gutachtergruppe** gemäß den inhaltlichen Anforderungen bei nationalen und internationalen Akkreditierungs- und Zertifizierungsverfahren oder für Programmstichproben zusammen und informiert die Hochschule über die Zusammensetzung der Gruppe.
- (2) Gutachtergruppen für Evaluationen werden von der Geschäftsstelle in Abstimmung mit dem Stiftungsrat zusammengestellt. Beschwerden werden nach § 3 Abs. 1 behandelt.
- (3) Einwände der Hochschule gegen die Bestellung einzelner Gutachterinnen und/oder Gutachter sind der Geschäftsstelle innerhalb von fünf Arbeitstagen unter Angabe der Gründe schriftlich mitzuteilen.
- (4) Die Akkreditierungskommission entscheidet nach Prüfung der Einwände (fehlende Unbefangenheit, mangelnde fachliche Eignung etc.) über den Austausch einzelner Mitglieder der Gutachtergruppe.
- (5) Diese Entscheidung ist abschließend und verbindlich. Die Hochschule besitzt in nationalen Programm- und Systemakkreditierungsverfahren weder ein Vorschlags- noch ein Vetorecht.
- (6) Ein Austausch einzelner Gutachterinnen und/oder Gutachter kann zu zeitlichen Verzögerungen im Verfahrensablauf sowie zusätzlichen Kosten führen.

§ 3 Beschwerden im Rahmen von Verfahren der Systemakkreditierung, Verfahren der internationalen Programm- oder institutionellen Akkreditierung, Verfahren der Zertifizierung oder der Evaluation

- (1) Beschwerden, die von einer Hochschule im Rahmen eines Verfahrens der Systemakkreditierung eingereicht werden und die nicht den Punkten 1, 2 oder 4 zuzuordnen sind, werden zunächst von der Geschäftsstelle geprüft. Sieht die Geschäftsstelle keine Möglichkeit der Abhilfe, da die festgelegten Verfahrensweisen beachtet wurden, leitet sie die Beschwerde an die Akkreditierungskommission weiter.
- (2) Die Akkreditierungskommission kann die Beschwerde (a) für begründet erklären und ihr abhelfen oder (b) ihr nicht abhelfen und sie an die Beschwerdekommision verweisen.
- (3) Die Hochschule, die betroffene(n) Gutachtergruppe(n) und die Akkreditierungskommission haben die Möglichkeit, schriftlich oder mündlich vor der Entscheidung durch die Beschwerdekommision dieser gegenüber eine Stellungnahme abzugeben.
- (4) Die Beschwerdekommision kann die Beschwerde (a) als unzulässig bewerten und verwerfen, (b) als ganz oder teilweise begründet einstufen oder (c) als unbegründet beurteilen. Die Beschwerdekommision ergänzt ihre Entscheidung um einen Vorschlag zur Verfahrensmodifikation.
- (5) Das Verfahren wird mit der Stellungnahme der Beschwerdekommision an die Akkreditierungskommission zurückverwiesen. Die Akkreditierungskommission muss für die erneute Entscheidungsfindung die Begründung und den Vorschlag der Beschwerdekommision berücksichtigen.

§ 4 Negative Akkreditierungs- bzw. Zertifizierungsentscheidungen, Aussetzung des Akkreditierungsverfahrens, Festlegung von Auflagen

- (1) Negative Akkreditierungs- bzw. Zertifizierungsentscheidungen, die Aussetzung des Akkreditierungsverfahrens oder die Festlegung von Auflagen werden begründet.
- (2) Innerhalb einer Frist von vier Wochen kann die Hochschule gegen eine negative Entscheidung bzw. die Aussetzung des Verfahrens Einspruch bei der Geschäftsstelle einlegen. Eine schriftliche Begründung des Einspruchs ist innerhalb von sechs Wochen nach Zustellung der Akkreditierungs- bzw. Zertifizierungsentscheidung bei der Geschäftsstelle einzureichen.
- (3) Der Einspruch kann nur darauf gestützt werden, dass die Akkreditierungs- bzw. Zertifizierungsentscheidung
 - den Vorgaben des Akkreditierungsrates bzw. der Kultusministerkonferenz , den Verfahrensgrundsätzen von **evalag** zur Programm- oder zur Systemakkreditierung,
 - den Verfahrensgrundsätzen von **evalag** zur internationalen Programmakkreditierung,
 - den Verfahrensgrundsätzen von **evalag** zur internationalen institutionellen Akkreditierung,
 - den Vorgaben des HS-QSG und den Verfahrensgrundsätzen von **evalag** zur Zertifizierung von Qualitätsmanagementsystemen oder

- den Verfahrensgrundsätzen von **evalag** zur Zertifizierung von Weiterbildungsangeboten oder -einrichtungen

nicht entspricht.

- (4) Die Geschäftsstelle legt der Akkreditierungskommission die Beschwerde vor. Die Akkreditierungskommission kann die Beschwerde (a) für begründet erklären und ihr abhelfen oder (b) ihr nicht abhelfen und sie an die Beschwerdekommision verweisen.
- (5) Die Hochschule, die Gutachterkommission und die Akkreditierungskommission haben die Möglichkeit, schriftlich oder mündlich vor der Entscheidung durch die Beschwerdekommision dieser gegenüber eine Stellungnahme abzugeben.
- (6) Die Beschwerdekommision kann die Beschwerde (a) als unzulässig bewerten und verwerfen, (b) als ganz oder teilweise begründet einstufen und die Entscheidung der Akkreditierungskommission aufheben und (c) als unbegründet beurteilen und damit die Entscheidung der Akkreditierungskommission bestätigen.
- (7) Im Falle einer Aufhebung der Entscheidung wird das Verfahren mit einer Stellungnahme der Beschwerdekommision an die Akkreditierungskommission zurückverwiesen. Die Akkreditierungskommission muss für die erneute Entscheidungsfindung die Gründe, die zur Aufhebung des Beschlusses geführt haben, berücksichtigen.
- (8) Die Entscheidung der Akkreditierungskommission über ein an sie zurückverwiesenes Verfahren ist abschließend.
- (9) Richtet sich die Beschwerde gegen eine Aussetzung des Verfahrens, werden laufende Fristen bis zur abschließenden Entscheidung über die Beschwerde gehemmt.